

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 4 vom 26. Januar 2016

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2015 1

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Beschluss zur
3. Änderung des Bebauungsplanes „Nördlich der Autobahnzufahrt“ in Neukirchen
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch-BauGB-
sowie über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung
gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB- 2

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Beschluss
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Feuerwehr - Oberteisendorf“
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch-BauGB-
sowie über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung
gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB- 3

Gemeinde Ainring

Vollzug der Baugesetze
8. Änderung des Bebauungsplanes „Thundorf A“ – Inkrafttreten 4

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2015

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat die auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 30. Juni 2015 für die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Berchtesgadener Land wie folgt festgestellt:

09172000 Gemeinde	Landkreis Berchtesgadener Land	Oberbayern Einwohner insgesamt
09172111	Ainring	9 669
09172112	Anger	4 430
09172114	Bad Reichenhall, GKSt	17 349
09172115	Bayerisch Gmain	3 086
09172116	Berchtesgaden, M	7 867
09172117	Bischofswiesen	7 517
09172118	Freilassing, St	16 291
09172122	Laufen, St	6 917
09172124	Marktschellenberg, M	1 753
09172128	Piding	5 363
09172129	Ramsau b.Berchtesgaden	1 757
09172130	Saaldorf-Surheim	5 380
09172131	Schneizlreuth	1 314
09172132	Schönau a.Königssee	5 483
09172134	Teisendorf, M	9 269
	zusammen	103 445

Bad Reichenhall, den 21. Januar 2016
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Markt Teisendorf

**Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Beschluss zur
3. Änderung des Bebauungsplanes „Nördlich der Autobahnzufahrt“ in Neukirchen
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch-BauGB-
sowie über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung
gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 die 3. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Nördlich der Autobahn“ Neukirchen beschlossen. Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Gauben und Quergiebeln geschaffen werden.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Der Änderungsplan mit Satzung und Begründung liegt in der Zeit vom

27. Januar 2016 bis 29. Februar 2016

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Umweltbezogene Unterlagen liegen nicht vor:

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 26. Januar 2016
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Teisendorf

**Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über den Beschluss
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Feuerwehr - Oberteisendorf“
gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch-BauGB-
sowie über die öffentliche Auslegung der Änderungsplanung
gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 die 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Feuerwehr - Oberteisendorf“ beschlossen. Mit der Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Geräteschuppens geschaffen werden.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Der Änderungsplan mit Satzung und Begründung liegt in der Zeit vom

27. Januar 2016 bis 29. Februar 2016

im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Umweltbezogene Unterlagen liegen nicht vor:

Während der Auslegungszeit können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 26. Januar 2016
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Gemeinde Ainring

Vollzug der Baugesetze

8. Änderung des Bebauungsplanes „Thundorf A“ - Inkrafttreten

Der Beschluss des Bauausschusses der Gemeinde Ainring wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Thundorf A“ in Kraft (§10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Die 8. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bauamt der Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring, Zimmer 105 und 106, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und Donnerstag von 08.00 Uhr – 18.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen. Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ainring, den 25. Januar 2016
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister
